

aus Zu- und Ableitungsrohren oder angeschlossenen Einrichtungen von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen sowie aus Etagenheizungen austritt.

Zu ersetzen sind Schäden, die in der Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen bestehen, wenn sie auf der unmittelbaren Einwirkung von ausgetretenem Leitungswasser beruhen oder die unvermeidliche Folge eines solchen Ereignisses sind.

(2) Bei der Versicherung von Gebäuden umfasst der Versicherungsschutz ferner:

a) Die Kosten für die Behebung von Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an den innerhalb des versicherten Gebäudes oder an dessen Außenwänden befindlichen Zu- und Ableitungsrohren der unter Abs. 1 genannten Anlagen.
(...)

Artikel 3

Nicht versicherte Gefahren und Schäden

(...)

(2) Im Falle von

(...)

b) Erdbeben, Erdrutsch, Bodensenkung, unterirdischem Feuer oder außergewöhnlichen Naturereignissen, (...)

haftet der Versicherer nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgeschäden weder unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so obliegt der Nachweis dem Versicherer.“

Laut Stellungnahme der Antragsgegnerin wurden bei der Antragstellerin auch Bruchschäden an Wasserableitungsrohren außerhalb des Gebäudes auf dem Grundstück mitversichert.

Laut vorgelegter Polizze (teilweiser Ausdruck erliegt im Akt) Nr. [REDACTED] schließt die Leitungswasserschadenversicherung auch Korrosionsschäden mit ein und enthält eine Haftungserweiterung für Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen sowie auf Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an Zu- und Abflussleitungen sowie durch Verstopfungen.

In der ersten Jahreshälfte 2007 drang in einem Keller des versicherten Gebäudes Wasser aus einem darüber führenden Abfallstrang, der von einem gartenseitigen Klosett Richtung Hauptkanal führte, aus. Dieser Abfallstrang wurde mit einer Videokamera befahren. Laut dem von der antragsgegnerischen Versicherung eingeholten Sachverständigengutachten des [REDACTED] [REDACTED] war aus den Videoaufnahmen des Kanals kein Einriss- oder Abbruchschaden erkennbar, weshalb er zum gutachterlichen Schluss kam, dass ein (ebenfalls nicht abgebildeter) Rohrmuffenversatz vorlag. In Ergänzung seines Sachverständigengutachtens führte er aus, dass ein Rohrmuffenversatz trotz fehlender Sichtbarkeit bei einer Undichtheit bereits zu einem Wasseraustritt führt.

Die Rohrschäden sind zumindest teilweise behoben, die Schäden an der Malerei zur Gänze.

Die Antragstellerin begehrt, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, auch die Rohrschäden zur Gänze zu decken.

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte eine Deckung der Rohrschäden mit der Begründung ab, dass kein Bruchschaden vorliege, sondern ein nicht versicherter Schaden durch Rohrmuffenversatz.

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind wie Verträge nach den §§ 914 f. ABGB auszulegen. Die Auslegung erfolgt anhand des Maßstabes eines durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers, der kein Jurist sein muss. Unklare Formulierungen gehen stets zu Lasten desjenigen, der sie in seinen Formblättern verwendet, also hier zu Lasten der Versicherung. Bei der Auslegung muss auch der einem durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmer erkennbare Sinn und Zweck einer Klausel untersucht werden (vgl. MGA⁶, VersVG, AVB/8ff.).

Die Leitungswasserschadenversicherung versichert in ihrem Kernbereich Schäden, die durch aus Leitungen austretendes Wasser verursacht werden (vgl. Prölss/Martin, VVG²⁷, II B, 1183). Ein derartiger Schaden (zerstörte Malerei) wurde von der antragsgegnerischen Versicherung bereits entschädigt.

Die vorliegende Bedingungslage schließt abweichend von den AWB 1986 laut Polizze aber auch generell Undichtheitsschäden an Abflussrohren mit ein. Ein Risikoausschluss für Rohrmuffenversatz ist nicht vorhanden. Unter einem Rohrmuffenversatz versteht man nach dem allgemeinen Sprachgebrauch das Ablösen eines wasserführenden Rohres von einem daran anschließenden Rohr im Bereich einer Ausnehmung (Verbreiterung) über mehrere Zentimeter, die es erlaubt, dass das anschließende Rohr in das andere Rohr hineingesteckt werden kann. Diese Übergangsstelle wird meistens mit einem zementartigen Gemisch abgedichtet. Löst sich diese Verbindung auf, so kann Abwasser auch aus Ritzen ausfließen. Nach dem Sprachgebrauch handelt es sich somit bei einem Rohrmuffenversatz um eine Undichtheit des Rohres, die wie bereits dargelegt generell in den Versicherungsschutz einbezogen worden ist. Es entspricht Lehre und Rechtsprechung,

dass spezielle oder ergänzende Bedingungen den allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgehen(vgl MGA, VersVG⁶ III/30).

Da sohin ein Undichtheitsschaden vorliegt, war somit der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 25. November 2008